

2231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1980
über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Garantien zur
Förderung von Kohleimporten aus Polen (Polenkohlengarantiegesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Bundeshaftung in Form von Garantien für Kredite des polnischen Kohleexporteurs "Weglokoks" zu übernehmen. Der Kredit soll 300 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Die Laufzeit der Kredite darf 15 Jahre nicht übersteigen und die Verzinsung in inländischer Währung darf im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kredite nicht mehr als das Zweieinhalbache des geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank betragen. Die Verzinsung in ausländischer Währung darf nicht mehr als das Zweieinhalbache des zu diesem Zeitpunkt im Land der jeweiligen Währung geltenden offiziellen Diskontsatzes betragen. Weiters ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen die Garantien nur dann übernehmen darf, wenn für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den Kreditvereinbarungen Garantien der polnischen Außenhandelsbank zugunsten der österreichischen Kreditunternehmungen beigebracht werden. Ferner darf der Bundesminister für Finanzen die Garantien nur übernehmen, wenn sichergestellt ist, daß die von den österreichischen Kohleimporteuren gemäß den Lieferverträgen zu erbringenden Zahlungen im Ausmaß der jeweils zeitlich nächstfolgenden kredittraglichen Fälligkeit zur Rückzahlung der eingeraumten Kredite verwendet werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen der §§ 1 und 2 (Haftungsübernahme) sowie des § 4 (Vollziehung) soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1980 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Garantien zur Förderung von Kohleimporten aus Polen (Polenkohlengarantiegesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 02

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann